

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 08. Juli 2010

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 08. Juli 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 32 vom 26. September 2007) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 14 eingefügt:

„§ 14a Multiple-Choice-Verfahren“

2. Nach § 14 wird folgender neuer § 14a eingefügt:

„§ 14a Multiple-Choice-Verfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn bis zum Ablauf der Abmeldefrist gemäß § 13 Absatz 1 S. 2 mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Sie werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses von den beiden Prüfern darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhaft formulierte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erlangt wurden oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15% der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.“

3. In § 25 (Zusätzliche Prüfungsleistungen) wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag beim Prüfungsamt Prüfungsleistungen im Umfang von max. 18 Leistungspunkten in zusätzlichen Modulen erbringen.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

K. Schellander  
Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 2. Juni 2010 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 22. Juni 2010.

Bonn, 08. Juli 2010

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 08. Juli 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg. Nr. 51 vom 26. Oktober 2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 7 wie folgt geändert:  
„Das Studium kann zum Wintersemester und Sommersemester aufgenommen werden.“
2. In § 25 (Zusätzliche Prüfungsleistungen) wird Satz 1 wie folgt geändert:  
„Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag beim Prüfungsamt Prüfungsleistungen im Umfang von max. 12 Leistungspunkten in zusätzlichen Modulen erbringen.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

K. Schellander  
Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 2. Juni 2010 sowie der Entschließung des Rektorats vom 22. Juni 2010.

Bonn, 08. Juli 2010

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften der  
Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 08. Juli 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 31 vom 26. September 2007) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 14 eingefügt:

„§ 14a Multiple-Choice-Verfahren“

2. Nach § 14 wird folgender neuer § 14a eingefügt:

„§ 14a Multiple-Choice-Verfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn bis zum Ablauf der Abmeldefrist gemäß § 13 Absatz 1 S. 2 mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Sie werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses von den beiden Prüfern darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhaft formulierte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erlangt wurden oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15% der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.“

3. In § 25 (Zusätzliche Prüfungsleistungen) wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag beim Prüfungsamt Prüfungsleistungen im Umfang von max. 18 Leistungspunkten in zusätzlichen Modulen erbringen.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

K. Schellander  
Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 2. Juni 2010 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 22. Juni 2010.

Bonn, 08. Juli 2010

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften der  
Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 08. Juli 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg. Nr. 52 vom 26. Oktober 2009) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 14 eingefügt:

„§ 14a Multiple-Choice-Verfahren“

2. Nach § 14 wird folgender neuer § 14a eingefügt:

„§ 14a Multiple-Choice-Verfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn bis zum Ablauf der Abmeldefrist gemäß § 13 Absatz 1 S. 2 mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Sie werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses von den beiden Prüfern darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhaft formulierte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erlangt wurden oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15% der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.“

3. In § 25 (Zusätzliche Prüfungsleistungen) wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag beim Prüfungsamt Prüfungsleistungen im Umfang von max. 12 Leistungspunkten in zusätzlichen Modulen erbringen.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

K. Schellander  
Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 2. Juni 2010 sowie der Entschließung des Rektorats vom 22. Juni 2010.

Bonn, 08. Juli 2010

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann